

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



IG Windenschlepp - Werlau
Ralf Klein / Alfred Zimmermann
Am Eisenberg 26

56154 Boppard - Buchenau

Gmund, 04.10.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Windenschlepp Werlau", 56329 St. Goar

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der IG Windenschlepp - Werlau vom 14.07.2004 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 15, Flurstück 7 und 136 (Starts und Landungen), Gemarkung Werlau
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.10.2005** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten. Die Verlängerung der Erlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn nach Ablauf der Frist die Naturschutzbehörde dem Betrieb weiterhin zustimmt.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es ist ein Flugbuch zu führen, um die Nutzungsfrequenz zu dokumentieren. Dieses Flugbuch ist nach Ablauf des Jahres der Naturschutzbehörde vorzulegen.
2. Die Befliegung des Rheintales, insbesondere das niedrige Überfliegen der Rheinhänge (Vogelschutzgebiet) ist nicht zulässig.
3. Alle Fahrzeuge sind auf der am Ortstermin vereinbarten Parkfläche des Herrn Fredi Mudersbach, in unmittelbarer Nähe zur Helenenstrasse/Hellerweg abzustellen. Die für die Wegemitbenutzung freigegebenen Wege dürfen nur mit der mobilen Winde und dem entsprechenden Zugfahrzeug (PKW) von dem Geländehalter befahren werden.
4. Fluggeräte und Zubehör sind auf dem Fußweg zur Startfläche bzw. von der Landefläche zu bringen.
5. Das Gelände ist für die Grundausbildung mit Gleitsegeln an der Winde und für die Höhenflugausbildung mit Hängegleitern oder Gleitsegeln zugelassen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.07.04 wurde durch die IG Windenschlepp – Werlau ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wurde mit Schreiben vom 29.07.04 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 09.08.04 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass das Fluggelände innerhalb der äußeren Grenzen des Geltungsbereiches der Landesverordnung zum Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ vom 26.04.1978 liegt und ein EU-Vogelschutzgebiet angrenzt. Nach Prüfung des Vorhabens und in Abstimmung mit der Oberen Landespflegebehörde wird jedoch davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten in dem Bereich durch den Flugbetrieb nicht zu erwarten sind. Dem Flugbetrieb wurde somit unter Auflagen zunächst für die Dauer eines Jahres zugestimmt, um nach Ablauf dieser Frist mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna bei der gegebenen Nutzungsfrequenz abzuschätzen und den Flugbetrieb gegebenenfalls neu regeln zu können.

Die Verbandsgemeinde stimmte mit Datum des 21.09.04 der Sondernutzung der Wirtschaftswege mit Auflagen zu.

Mit Datum des 26.08.2004 stimmte das Luftwaffenamt Köln dem Schleppbetrieb bei Beachtung der militärischen Betriebszeiten zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 02.07.04 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb